

Künstliche Lichtquellen (Lampen u. ä.) und Nachtzielgeräte ab Mai 2018 in Sachsen jagdrechtlich zur Jagd auf Schwarzwild erlaubt

Mit der Änderung der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO) vom 20.04.2018 (SächsGVBl. S. 186) in der Fassung 10.05.2018 § 4c dürfen nun in Sachsen ab sofort bei der Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Langwaffen bestimmt sind, verwendet und genutzt werden. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Hinsichtlich Lampen u. ä. braucht es nun in Sachsen für die Jagd auf Schwarzwild keinerlei weitere Genehmigung zum Einsatz "Nicht für Schusswaffen bestimmt" bzw. praktisch "Nicht fest an der Waffe" - also sind Befestigungen an der Hochsitzbrüstung genauso bereits zulässig wie bloßes Halten mit der zweiten Hand an der Waffe (was entgegen einem aktuellen DJZ-Artikel völlig problemlos auch auf 100 Meter klappt). Mit breitem Strahl von oben langsam auf die Sau oder die Rotte reingehen und tageweise abwechselnd rotes oder grünes Licht verwenden - jeder zu eng fokussierter Strahl "zum besseren Ansprechen" oder die Verwendung von weißem Licht führen zum Abspringen/Abgang des Wildes.

Hinsichtlich NachtZIELtechnik gibt es bis heute keine "Handlungsanweisung" (o.ä.) für die Behörden zur Umsetzung des neuen § 4 c SächsJagdVO zum Beispiel zur Nutzung § 40 Abs. 2 WaffG über behördlichen Auftrag für Umgang mit verbotener "Waffe".

Es ist derzeit unklar, ob überhaupt die Untere Jagdbehörde oder die Obere Jagdbehörde (wie bis 02/2018 für Schalldämpfer-Ausnahmen) zuständig sein wird. Wenn es die Untere Jagdbehörde sein sollte, ist unklar, ob die am Wohnsitz des Jägers oder (wie in Bayern zum Beispiel wegen Sachnähe) die Untere Jagdbehörde für das (=Einzahl) betreffende Jagdrevier. Damit hat derzeit ein Antrag nach § 40 Abs. 2 WaffG zum Einsatz von NachtZIELtechnik keinen sinnvollen Zweck.

Jeder jagdliche Einsatz von NachtZIELtechnik ist damit auch für Anschießen weiterhin zwar jagdrechtlich zulässig, aber waffenrechtlich verboten - jeder waffenrechtlich ungenehmigte Einsatz von NachtZIELtechnik liegt damit derzeit weiter im Risiko des Entzugs sämtlicher waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse. Auf Anlage 2 WaffG 2017 mit § 40 Abs. 1 und 2 sowie der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Punkt 4.2 und 4.3 mit Anlage 2, Abschnitt 1, Punkt 1.2.4.2 wird verwiesen.